

Definitionen

Bevölkerung

Den Ergebnissen der Volkszählung 1834 bis 1910 lag der Begriff „ortsanwesende Bevölkerung“ zugrunde. Darunter wurden alle Personen verstanden, die zum Stichtag in der Gemeinde anwesend waren, unabhängig davon, ob sie dort ihren ständigen Wohnsitz hatten oder nicht.

Bei den Volkszählungen der Jahre 1925 bis 1964 wurde die „Wohnbevölkerung“ gezählt, das heißt alle Personen, die in der Gemeinde ihren Lebensmittelpunkt hatten. Als Lebensmittelpunkt wurde der Ort gewertet, von dem aus der Einwohner zur Arbeit oder Ausbildung ging bzw. an dem er sich überwiegend aufhielt, unabhängig davon, ob er – im Falle mehrerer Wohnungen – dort seine Haupt- oder Nebenwohnung hatte.

Bei den Volkszählungen vom 1. Januar 1970 und 31. Dezember 1981 wurden die Einwohner am Hauptwohnsitz gezählt.

Seit dem 3. Oktober 1990 wird die Fortschreibung der Bevölkerung am einzigen Wohnort, bei mehreren Wohnungen eines Einwohners am melderechtlichen „Ort der Hauptwohnung“ durchgeführt.

Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung

Zur Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung gehören diejenigen Personen, die im betreffenden Gebiet ihre alleinige Wohnung beziehungsweise ihre Hauptwohnung im Sinne von § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) haben.

Nach § 22 BMG ist die Hauptwohnung einer verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Person, die nicht dauernd getrennt von ihrer Familie oder ihrem Lebenspartner lebt, die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. Die Hauptwohnung einer minderjährigen Person ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist die Hauptwohnung die Wohnung des Sorgeberechtigten, die von der minderjährigen Person vorwiegend benutzt wird. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen der Person liegt.

Wohnberechtigte Bevölkerung

Zur wohnberechtigten Bevölkerung zählen diejenigen Personen, die im betreffenden Gebiet eine Wohnung haben, unabhängig davon, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenwohnung handelt.

Amtliche Bevölkerungszahlen

Diese werden vom Statistischen Landesamt Sachsen auf der Grundlage der Fortschreibung vom 3. Oktober 1990 beziehungsweise vom 9. Mai 2011 (Zensus) herausgegeben. Die aus dem Melderegister der Landeshauptstadt Dresden ermittelten Zahlen weichen geringfügig von den amtlichen Bevölkerungszahlen ab.

Menschen mit Migrationshintergrund

Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.

Die Definition umfasst im Einzelnen folgende Personen:

1. zugewanderte und nicht zugewanderte Ausländer;
2. zugewanderte und nicht zugewanderte Eingebürgerte;
3. (Spät-)Aussiedler;
4. mit deutscher Staatsangehörigkeit geborene Nachkommen der drei zuvor genannten Gruppen (Quelle: Statistisches Bundesamt).

Bei der Ableitung des Migrationshintergrundes aus dem Melderegister ist zu beachten, dass die Verknüpfung (Verzeigerung) zu den Eltern mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres erlischt und der Migrationshintergrund der Eltern somit nicht mehr auf ihre erwachsenen Kinder übertragen wird.

Ausländer

Alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) sind. Dazu zählen auch die Staatenlosen und die Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, gehören nicht zu den Ausländern.

Haushalte

Haushalte (tatsächliche Haushalte) werden von Personen gebildet, die gemeinsam wohnen und wirtschaften (das heißt ihren Lebensunterhalt gemeinsam finanzieren). In einer Wohnung können mehrere Haushalte wirtschaften.

Für die Zusammengehörigkeit von Personen in Haushalten ist es dabei gleichgültig, ob der Rahmen für die Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft durch eine Haupt- oder Nebenwohnung der Person gegeben ist. Personen in Gemeinschaftsunterkünften werden bei der Haushaltsbildung nicht berücksichtigt.

Im Jahre 2000 ist erstmalig das Haushaltegenerierungsverfahren HHGEN zur Berechnung der Haushaltszahlen herangezogen worden. Die Tabelle der Haushalte nach Haushaltsgröße und Stadtteilen ist daher mit den Stadtteiltabellen früherer Jahre nicht vergleichbar. Für die Tabelle Haushalte nach Haushaltsgröße im Jahresvergleich wurden die Daten nach dem neuen Verfahren umgerechnet.

Im Erhebungsjahr 2014 wurden methodische Änderungen im Haushaltegenerierungsverfahren vorgenommen, sodass die Anzahl der Haushalte um 2.031 höher ist als mit der bisherigen Vorgehensweise. Zudem ergeben sich kleinere Änderungen in der Struktur der Haushalte. Die Methodik wurde seitdem beibehalten.

Alleinerziehende

Ledige, verwitwete, geschiedene oder verheiratet getrennt lebende Mütter beziehungsweise Väter, die mit ihren ledigen Kindern, jedoch ohne weitere erwachsene Personen zusammenleben, werden als Alleinerziehende bezeichnet.

Kinder im Zusammenhang mit Haushalten

Unter Kindern versteht man bei der Zuordnung zu Haushalten Personen im Alter unter 18 Jahren. Minderjährige verheiratete Personen und minderjährige Mütter sind nicht enthalten.